

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SPORLASTIC GMBH

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Kunden“). Sie gelten auch für solche Verträge, die über den Online-Shop der SPORLASTIC GmbH zustande kommen.

2. Alle Lieferungen der SPORLASTIC GmbH (im Folgenden „SPORLASTIC“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, sofern diese AGB wirksam einbezogen wurden. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die SPORLASTIC mit ihren Kunden über die von ihr zu erbringenden Lieferungen abschließt. Sie gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Kunden, selbst wenn ihre Geltung nicht nochmals gesondert vereinbart wird.

3. Es gelten ausschließlich die AGB der SPORLASTIC. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn SPORLASTIC Lieferungen vornimmt, ohne ihrer Geltung zu widersprechen. Selbst wenn SPORLASTIC auf ein Schreiben des Kunden (z.B. eine Bestellung) Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung solcher Geschäftsbedingungen.

§ 2 ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

1. Alle Angebote von SPORLASTIC sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Kunden kann SPORLASTIC innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

2. Angaben von SPORLASTIC zu ihren Produkten (z.B. Gewicht, Maße, Belastbarkeit etc.) sowie die Darstellungen der Produkte (z.B. Zeichnungen und Abbildungen in Katalogen oder im Online-Shop) sind nur maßgeblich, soweit die Verwendbarkeit der Produkte zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung mit den Angaben voraussetzt. Handelsübliche Abweichungen sowie Anpassungen im Zuge der Weiterentwicklung von Produkten sowie die Ersetzung von Bestandteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Produkte zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Angaben zu und Darstellungen von Produkten in Angeboten, Produktbeschreibungen (z.B. auch im Online-Shop), Gebrauchsanweisungen u.a. stellen keine Garantieerklärung von SPORLASTIC für die Beschaffenheit des Produkts dar, es sei denn, SPORLASTIC erklärt dies ausdrücklich und schriftlich.

4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von SPORLASTIC durch ihre Zulieferer. Dies gilt nicht, wenn SPORLASTIC die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. SPORLASTIC wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Produkts informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich an den Kunden zurückerstatten.

§ 3 BESONDERHEITEN BEI EINEM VERTRAGSSCHLUSS ÜBER DEN SPORLASTIC-ONLINE-SHOP

1. Die Darstellung der Produkte im SPORLASTIC-Online-Shop stellt noch kein rechtlich bindendes Angebot von SPORLASTIC dar, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein Angebot abzugeben. Mit Abschluss der Bestellung des Kunden durch Anklicken des Buttons „Bestellung abschicken“, gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über die im Warenkorb befindlichen Produkte ab. Vor Abschluss der Bestellung kann der Kunde auf einer gesonderten Seite seine Bestelldaten noch einmal auf Eingabefehler kontrollieren, ggf. Korrekturen vornehmen und Produkte wieder aus dem Warenkorb entfernen oder durch andere ersetzen.

2. SPORLASTIC wird den Eingang der Bestellung des Kunden durch Versand einer automatischen Eingangsbestätigung per E-Mail bestätigen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme des Angebots durch SPORLASTIC dar. Sie dient lediglich dazu, den Kunden über den Zugang seiner Bestellung zu informieren. Der Kaufvertrag kommt erst durch eine separate Auftragsbestätigung von SPORLASTIC oder mit Absendung der bestellten Produkte an den Kunden, die jeweils innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Bestellung erfolgen können, zustande.

3. SPORLASTIC ist frei darin, Bestellungen des Kunden nicht anzunehmen; die Entscheidung darüber liegt im freien Ermessen von SPORLASTIC. Insbesondere wenn ein vom Kunden bestelltes Produkt nicht mehr lieferbar ist, weil das Produkt nicht mehr vorrätig ist und/oder der Lieferant von SPORLASTIC das Produkt, ein Teilprodukt oder ein notwendiges Zubehörteil nicht mehr liefert, wird SPORLASTIC das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.

4. Die individuellen Bestelldaten des Kunden werden von SPORLASTIC gespeichert. Der Kunde kann diese Bestelldaten nach Abschluss des Bestellvorgangs aus Sicherheitsgründen über den Online-Shop nicht mehr abrufen. Er kann seine Bestelldaten aber während der Vornahme seiner Bestellung ausdrucken und bekommt diese auch in der automatischen Eingangsbestätigung nochmals zugesandt. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist über die Website des Online-Shops jederzeit abrufbar und ausdrückbar. Die Verträge mit den Kunden werden ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen.

§ 4 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Alle Preise verstehen sich in EURO „ab Werk“ zuzüglich Verpackung, Versand, gesetzlicher Mehrwertsteuer, sowie bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

2. Rechnungen sind zahlbar bei unmittelbarem Bankeinzug abzüglich 4 % Skonto, bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 3 % Skonto oder spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto.

3. Der Kaufpreis ist während des Zahlungsverzugs des Kunden mit jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. SPORLASTIC behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4. SPORLASTIC ist berechtigt, ausstehende Lieferungen an den Kunden nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von SPORLASTIC durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheint.

§ 5 LIEFERUNG, VERSAND UND GEFÄHRÜBERGANG

1. Alle Lieferungen erfolgen „ab Werk“. Versandart, -weg und -verpackung werden von SPORLASTIC nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt.

2. Von SPORLASTIC in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern die Versendung der Produkte vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

3. SPORLASTIC haftet nicht für die Unmöglichkeit einer Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen) verursacht worden sind, die SPORLASTIC nicht zu vertreten hat. Lieferfristen verlängern und Liefertermine verschieben sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

4. SPORLASTIC ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und
- dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

5. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Produkte an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Produkte versandbereit sind und SPORLASTIC dies dem Kunden angezeigt hat.

6. Die Sendung wird von SPORLASTIC nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Transport- oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von SPORLASTIC gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.

2. Die von SPORLASTIC an den Kunden gelieferten Produkte (im Folgenden „Vorbehaltsware“) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen SPORLASTIC und Kunde Eigentum von SPORLASTIC. Tritt SPORLASTIC bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück, ist SPORLASTIC berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden herauszuverlangen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Der Kunde wird SPORLASTIC unverzüglich benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist; er wird den Dritten auf das Eigentum von SPORLASTIC hinweisen.

4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an SPORLASTIC ab; SPORLASTIC nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen gegen seine Abnehmer im eigenen Namen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SPORLASTIC, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. SPORLASTIC wird jedoch die Forderungen gegen die Abnehmer des Kunden nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

§ 7 GEWÄHRLEISTUNG FÜR MÄNGEL UND RÜCKNAHME VON PRODUKTEN

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachkommt. Erkennbare Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen ab Ablieferung der Produkte, schriftlich unter genauer Spezifikation der Mängel anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel erst später, gilt die Frist von 10 Werktagen gerechnet ab Entdeckung des Mangels durch den Kunden.

2. SPORLASTIC haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemäßer Handhabung oder Verwendung der Produkte durch den Kunden oder seiner Abnehmer beruhen. SPORLASTIC übernimmt lediglich die Gewähr dafür, dass die Lieferungen der Produkt- und Leistungsbeschreibung entsprechen und der vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen.

3. Für die Mängelansprüche des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. Soweit ein Mangel vorliegt, ist SPORLASTIC nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder zur Lieferung eines neuen mangelfreien Produkts berechtigt. SPORLASTIC ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden.

4. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur unerheblichen Mängeln ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln der Lieferungen gilt § 8 der AGB.

5. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt 12 Monate und beginnt mit der Ablieferung der Ware.

6. Ein Warenumtausch und/oder eine Warenrückgabe außerhalb von Gewährleistungsrechten ist nur zulässig, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde (Retouren). Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die Ware in einwandfreiem und verkaufsfähigem Zustand originalverpackt retourniert wird. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden. Abhängig vom Retourevolumen, dem Alter und dem Zustand der Ware behält sich SPORLASTIC vor, alters- und/oder zustandsabhängige Abschläge vorzunehmen oder eine Rücknahme ganz abzulehnen. SPORLASTIC erhebt eine Retourenaufwandspauschale von 10 % des Bestellwertes. Darüber hinaus erhebt SPORLASTIC eine Gebühr für nicht avisierte Retouren in Höhe von 25 EURO, bei telefonischem Avis von 5 EUR (jeweils je Retourensendung). Die über das SPORLASTIC-Online-Portal avisierten Retouren sind gebührenfrei.

§ 8 HAFTUNG

1. SPORLASTIC haftet auf Schadensersatz im Rahmen der Verschuldenshaftung gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus einem vertragsähnlichen Vertrauensverhältnis, aus Vertrag oder Delikt) – auch wegen Unmöglichkeit oder Verzug sowie bei Mängeln der Lieferungen – nur in folgendem Umfang:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
- in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertraut und vertrauen darf), und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Vielmehr gelten hierfür die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Verjährungsfrist von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware nach § 7 Abs. 5 AGB gilt auch für alle vertraglichen, vertragsähnlichen oder außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Kunden, soweit sie auf einem Mangel der Ware beruhen. Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SPORLASTIC.

§ 9 REGELUNGEN IN BEZUG AUF DIE VERORDNUNG (EU) 2017/745 FÜR MEDIZINPRODUKTE

1. Im Geltungsbereich dieser AGB sind die folgenden Regelungen ergänzend anzuwenden, wenn und soweit die Lieferungen von SPORLASTIC an den Kunden Medizinprodukte und Zubehör zu Medizinprodukten im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 (im Folgenden gemeinsam: Medizinprodukte) betreffen und der Kunde die Medizinprodukte als Händler im Sinne der Art. 2 Nr. 34 Verordnung (EU) 2017/745 auf dem Markt bereitstellen wird. SPORLASTIC ist Hersteller der Medizinprodukte im Sinne von Art. 2 Nr. 30 Verordnung (EU) 2017/745.

2. Der Kunde wird die ihn als Händler treffenden Händlerpflichten nach Art. 14 Verordnung (EU) 2017/745 einhalten.

3. SPORLASTIC und der Kunde arbeiten zusammen, um eine Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte, insbesondere für den Fall von Sicherheitskorrekturmaßnahmen im Feld, sicherzustellen. Der Kunde wird nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/745 sicherstellen, für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren, nachdem er das letzte Medizinprodukt abgegeben hat, jederzeit der zuständigen Behörde darüber Auskunft geben zu können, von wem er die Medizinprodukte bezogen bzw. an wen er die Medizinprodukte abgegeben hat. Der Kunde wird ein für diese Auskunftserteilung geeignetes Verfahren einrichten und dessen Einhaltung dokumentieren. Der Kunde wird geeignete Vorkehrungen treffen, damit die Dokumentation auch im Fall einer Beendigung des Geschäftsbetriebs zur Verfügung gestellt werden kann.

4. Der Kunde wird SPORLASTIC über alle Erfahrungen und Erkenntnisse über die Medizinprodukte, einschließlich zu beobachtender Trends, und über alle ihm zugehenden Beschwerden oder Berichte über mutmaßliche Vorkommnisse oder eine schwerwiegende Gefahr im Zusammenhang mit den Medizinprodukten unverzüglich informieren. Der Kunde wird die vorstehenden Informationen dokumentieren und diese Dokumentation für die Dauer von mindestens zehn (10) Jahren, nachdem er das letzte Medizinprodukt abgegeben hat, aufbewahren. Der Kunde wird geeignete Vorkehrungen treffen, damit die Dokumentation auch im Fall einer Beendigung des Geschäftsbetriebs zur Verfügung gestellt werden kann.

5. Der Kunde wird die Lagerungs- und Transportbedingungen für die Medizinprodukte nach den Vorgaben von SPORLASTIC einhalten und die Einhaltung dokumentieren. Der Kunde wird SPORLASTIC diese Dokumentation auf Ersuchen zur Verfügung stellen.

6. Soweit SPORLASTIC dem Kunden Materialien für die Bewerbung der Medizinprodukte (z.B. Texte, Bezeichnungen, Warenzeichen, Abbildungen und andere Zeichen) zur Verfügung stellt, wird der Kunde ausschließlich diese Werbematerialien im Zusammenhang mit den Medizinprodukten nutzen.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Sitz von SPORLASTIC, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren. SPORLASTIC behält sich das Recht vor, den Versand auch von einem anderen Ort innerhalb Deutschlands vorzunehmen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von SPORLASTIC. SPORLASTIC ist jedoch nach ihrer Wahl auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies diese AGB im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und der Intention der Vertragspartner am Nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.